



**Postulat der Raumplanungskommission
betreffend Überprüfung der Ausnutzungsziffer bei der Umsetzung der Interkantonalen
Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) im Kanton Zug
vom 8. April 2011**

Die Raumplanungskommission hat am 8. April 2011 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, nach einem Beitritt des Kantons Zug zur IVHB und bei deren Umsetzung die bisherige Regelung der Ausnutzungsziffer grundsätzlich zu überprüfen und diese entweder neu zu definieren oder eine andere Nutzungsziffer gemäss der IVHB zu bestimmen.

Begründung:

Kantonsrat Thiemo Hächler hat am 7. Juli 2010 eine Motion betreffend Ausklammerung von Erschliessungsflächen bei der Berechnung der Ausnutzungsziffer eingereicht. Der Regierungsrat hat diese Motion in der Vorlage Nr. 1962.1 - 13500 für eine Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG) beantwortet und stellt den Antrag, die Motion sei nicht erheblich zu erklären. Die Raumplanungskommission hat sich mit dieser Motion bei der Beratung der PBG-Änderung befasst. Unsere Kommission teilt mehrheitlich die Auffassung, dass die Ausnutzungsziffer grundsätzlich überprüft und diese Motion nicht erheblich erklärt werden soll. Der Regierungsrat beabsichtigt, nach der PBG-Änderung den Beitritt zur IVHB zu erklären. Der Beitritt zur IVHB hat zur Folge, dass die baurechtlichen Begriffe der IVHB nach einer Übergangszeit auch im Kanton Zug übernommen werden müssen. Die Umsetzung der IVHB in den Gemeinden müsste bis spätestens Ende 2025 vorgenommen werden. Da der Begriff der "Ausnutzungsziffer" in der IVHB - Ausnahme vorbehalten - nicht mehr verwendet wird, sondern in der IVHB neue Nutzungsziffern eingeführt werden, drängt sich eine gesamthafte Überprüfung der heutigen Ausnutzungsziffer auf. Dabei ist der Regierungsrat einzuladen, die Zweckmässigkeit einer Ausnutzungs- oder einer Geschossflächenziffer zu überprüfen.